



TIERSCHUTZ AUSTRIA

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Verfassung und Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Email: post.vr@bgld.gv.at

Vösendorf, am 08.05.2024

- **Stellungnahme Wiener Tierschutzverein (Markenname Tierschutz Austria) zum Begutachtungsverfahren, Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgld. WbKSchG 2024**
- **Antrag auf Änderung des Entwurfes zum Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgld. WbKSchG 2024, da dieser gegen die Aarhus Konvention und die Vogelschutzrichtlinie verstößt.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzesentwurf zum Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgld. WbKSchG 2024 verstößt gegen die Aarhus Konvention. Der Wiener Tierschutzverein ist eine anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2016 vom 1.8.2016).

Anerkannten Umweltorganisationen steht ein Antrags- und Beschwerderecht iSd Art 6 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, AK) zu. Gemäß Artikel 9 Abs 3 der AK hat Österreich als Vertragspartei der AK sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Eine zusätzliche Richtungsweisung für die Auslegung des Art. 9 Abs. 3 AK gibt die Europäische Kommission vor. Demnach muss der „Access to justice“ so verstanden werden, dass die nützliche Wirkung des Europäischen Umweltrechts (effet utile) gewährleistet wird. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht im Falle einer Verletzung von europäischen Umweltrechtsvorschriften sicherzustellen, um einen effektiven Umweltschutz zu gewährleisten. Der Rechtsschutz für Umweltverfahren hat gemäß Art. 9 Abs. 4 fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer zu erfolgen.

Innerhalb des gegenständlichen Entwurfes sind keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungs-möglichkeiten für die Öffentlichkeit, insbesondere Umweltschutzorganisationen, vorgesehen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sich aus der Aarhus Konvention ergeben. Dementsprechend stehen der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Beteiligung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens sowie ein Recht auf gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen zu (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b. iVm Art. 9 Abs 2 Aarhus Konvention und die darauf bezugnehmende Rechtsprechung des EuGH).

Das ist umso stärker zu kritisieren als die Europäische Kommission gegen Österreich (Bund und Länder) in einem Beschluss INFR(2014)4111) die Einleitung des zweiten Schrittes des **Vertragsverletzungsverfahren** am 16.11.2023 **gegen die Republik Österreich wegen Nicht-Umsetzung der Aarhus-Konvention eingeleitet hat.** Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz gegen Verordnungen. Umgehungs-konstruktionen wie die Verordnungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Kommission explizit gerügt.

Umso mehr sind Gesetze zu rügen, wie der Entwurf zum Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgl. WbKSchG 2024, die eine Umgehungs-konstruktion der Aarhus Konvention darstellen und diese Umgehung nun auf Gesetzes Basis etablieren wollen.

Der Wiener Tierschutzverein meldet gleichzeitig an, dass „die Erlassung des Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgl. WbKSchG 2024“ ohne vorherige Beseitigung der aufgezeigten Unionsrechtswidrigkeiten durch die Nichtumsetzung der Aarhus Konvention und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) im Begutachtungsverfahren, als Ablehnung unseres Antrags auf Änderung des Entwurfes gewertet und direkt vor nationalen (Höchst)gerichten bekämpft werden wird.

In folgenden Punkten verstößt der Entwurf gegen die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten:

- **Kein fachgerechtes Monitoring wird vorgeschrieben:**

Jeder Eingriff in die die Vogelschutzrichtlinie setzt einen gute Erhaltungszustand der jeweils geschützten Art voraus. Nach den Vorgaben der EU Kommission zu Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie



TIERSCHUTZ AUSTRIA

sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission alle 6 Jahre einen Bericht über die rechtliche Umsetzung der Richtlinie und deren Anwendung zu übermitteln. Analog zu den FFH-Berichtspflichten ist auch bei der Vogelschutzrichtlinie konkret über Populationsgrößen, Populationsanteile in Schutzgebieten, Bestandsentwicklungen, die Verbreitung der Vogelarten und Erhaltungsmaßnahmen zu berichten. Die entsprechenden Vorgaben können dem Leitfaden der EU Kommission entnommen werden.

Um dem Verlust der biologischen Vielfalt wirksam entgegenzutreten zu können, werden aussagekräftige Daten zu Zustand und Veränderungen der Biodiversität benötigt.

Zudem müssen die Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht an die EU-Kommission senden über die nach Artikel 9 genehmigten Abweichungen von Artikel 5 bis 8. Dabei geht es vorrangig um Ausnahmeregelungen zur Jagd, zum Fang und Töten von Vögeln.

Allgemeine Abschussfreigabe stellen einen groben Verstoß gegen Art. 9 der VSRL dar. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Ausnahmen nach Art. 9 VSRL auf konkrete Einzelfallprüfungen zu beziehen.

Im vorliegenden Entwurf werden Elster und Aaskrähen de facto ohne Einzelfallprüfung (Art 9 Abs 1 lit a), ohne Eintritt eines Schadens und ohne Monitoring jederzeit zum Abschuss frei gegeben.

- **fehlende Prüfung anderer gelinderer Mittel:**

Die Voraussetzung für Ausnahmen nach Art 9 VSRL ist, dass keine zufriedenstellenden Alternativen vorhanden sind. Im gegenständlichen Gesetzesentwurf ist eine Alternativen Prüfung erst gar nicht vorgesehen.

Dabei existieren zahlreiche zufriedenstellende Lösung und der Abschuss darf nur das letzte mögliche Mittel, nach der nachweislich erfolglosen Anwendung anderer (nicht tödlicher) Alternativen sein. Vorausgesetzt ein wissenschaftliches, ordentliches Monitoring bestätigt den guten Erhaltungszustand.

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic

Wiener Tierschutzverein

